

EU-Schulprogramm Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Referat 96
Postfach 540 137
01311 Dresden

Antrag auf Bewilligung von Beihilfen nach dem EU- Schulprogramm in Sachsen

Schuljahr 2023/2024

Lieferant

Vorname, Name des Antragstellers bzw. Firmenname und Rechtsform

Straße

Hausnummer

Fax:

PLZ

Ort

Betriebsnummer (BNR10)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 03. November 2016 in der jeweils gültigen Fassung wurde(n) ich/wir als Lieferant für das EU-Schulprogramm in Sachsen zugelassen.

1. Ich/wir beantrage(n) hiermit im Rahmen dieses Programmes die Bewilligung von Beihilfe für die Lieferung von

Obst/Gemüse (konventionell)	und/oder	Obst/Gemüse (ökologisch)
Milch (konventionell)	und/oder	Milch (ökologisch)

Die den beantragten Beihilfen zugrunde liegende Produktmenge ergibt sich aus den beiliegenden Liefervereinbarungen (Original) für insgesamt Einrichtungen.

2. Ich/wir beantrage(n) im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe die Förderung der Umsatzsteuer der zu liefernden Produkte gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung entstandener Umsatzsteuer und ökologisch erzeugter Produkte im Rahmen des Schulprogramms der Europäischen Union vom 2. Juni 2017, zuletzt geändert am 24. August 2021, SächsABl. Nr. 36, S. 1158.

Ja	Nein	Wenn Ja:	7 %	9 %
		Umsatzsteuersatz:		

3. Der im LfULG eingereichte Nachweis über die Umsatzsteuerverpflichtung ist weiterhin gültig.

Ja Nein bzw. bisher nicht eingereicht ---> aktuellen Nachweis diesem Antrag beifügen

4. Erstantrag Schuljahr 2023/2024:

Die Stammdaten in DIANAweb wurden geprüft, ergänzt und eingereicht.
--> Ausdrucke diesem Antrag beifügen (s. Anlagen Seite 4)

Folgeantrag Schuljahr 2023/2024:

Ich/wir bestätige(n), dass meine/unsere Stammdaten in DIANAweb weiterhin korrekt sind.

Ja nein --> Daten in DIANAweb korrigieren und Ausdrucke diesem Antrag beifügen (s. Anlagen Seite 4)

Erklärungen / Verpflichtungen

I. Allgemein

A) Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, dass:

1. von mir/uns die in der Anlage zum Antrag aufgeführten Einrichtungen mit Produkten gemäß dem EU-Schulprogramm beliefert werden.
2. von mir/uns im Rahmen dieses Programms ausschließlich Produkte gemäß der vom Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft veröffentlichten Liste (unter www.schulobst-milch.sachsen.de) geliefert werden.
3. von mir/uns die Bücher kaufmännisch ordnungsgemäß geführt werden, die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden und die Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.
4. von mir/uns die im Zusammenhang mit der Durchführung des EU-Schulprogrammes einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes und die betreffenden beihilferechtlichen Anforderungen und Verpflichtungen eingehalten werden.
5. von mir/uns die von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden.
6. ich/wir noch nicht mit den zur Förderung beantragten Lieferungen begonnen habe(n).
7. ich/wir die jederzeitige Überprüfung der rechtmäßigen Verwendung der Fördermittel durch die zuständigen Kontrollbehörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union sowie durch die jeweils zuständigen Rechnungshöfe auch vor Ort ermögliche(n) und den beauftragten Kontrolleuren und Prüfern auf Verlangen die erforderliche Auskünfte erteile(n) sowie Einsicht in Unterlagen gewähre(n).

B) Mir/uns ist bekannt, dass:

1. der Antrag im Falle unvollständiger, fehlender oder nicht fristgemäß eingereichter Unterlagen ganz oder teilweise abgelehnt werden kann.
2. Anträge für Einrichtungen, die nicht auf der im Internet veröffentlichten Teilnehmerliste (unter www.schulobst-milch.sachsen.de) stehen oder den Nachweis zur Durchführung der pädagogischen Begleitmaßnahmen für die vorangegangenen zwei Schuljahre nicht im LfULG eingereicht haben, abgelehnt werden.
3. ich/wir jede Änderung zu den von mir/uns im Antrag gemachten Angaben der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen habe(n) (z. B. Mitteilung bei Verringerung der Zahl der teilnahmeberechtigten Kinder).
4. mit der Durchführung der Lieferungen nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung (Posteingang bei der zuständigen Behörde) begonnen werden darf. Frühester Beginn der Lieferungen ist jeweils der 1. August eines jeden Schuljahres. Als Beginn der Lieferungen gilt die erste rechtliche Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Nicht als Beginn gilt der Abschluss der für die Umsetzung des EU-Schulprogramms erforderlichen schriftlichen Liefervereinbarung zwischen den Antragstellenden und der teilnehmenden Einrichtung, sofern deren Inhalt frühestens zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtlich verbindlich wird.
5. die im Internet unter www.schulobst-milch.sachsen.de veröffentlichten Produktpreise (netto) die Grundlage für die Förderung (netto) der bewilligten und gelieferten Produkte sind. Bei Bedarf kann das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft eine Anpassung dieser Preise vornehmen.
6. Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen an Dritte gemäß § 1273 ff BGB in Verbindung mit § 399 BGB ausgeschlossen sind. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie im Bewilligungsbescheid ausdrücklich zugelassen sind.
7. sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Rückzahlungsansprüche gegen mich/uns aufgrund von Maßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft zur Finanzierung der Marktmaßnahmen und anderer Maßnahmen (EGFL) sowie aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, automatisch mit meinen/unseren vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen aus Maßnahmen, die aus Mitteln des EGFL finanziert werden, auch fondsübergreifend verrechnet werden. Der Rückforderungsbetrag kann auch zurückgezahlt werden, ohne dass die Verrechnung abgewartet wird.
8. folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen:
 - Angaben und Erklärungen in diesem Antrag und den dazugehörigen Formularen
 - zum Begünstigten einschließlich der Rechtsform
 - zum Inhalt und Umfang der Lieferungen
 - zu beihilferechtlichen Sachverhalten
 - zu steuerrechtlichen Verhältnissensubventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind, dass insbesondere in den erforderlichen Formularen aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.
9. gemäß § 1 Sächsisches Subventionsgesetz in Verbindung mit § 4 Subventionsgesetz insbesondere Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächliche Sachverhalt maßgeblich ist.

10. die Behörde gemäß § 1 Sächsisches Subventionsgesetz in Verbindung mit § 6 Subventionsgesetz in Verbindung mit Artikel 325 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verpflichtet ist, bei tatsächlichen Anhaltspunkten den Verdacht eines Subventionsbetruges den Subventionsbehörden mitzuteilen.

C) Ich/wir erkläre (n), dass:

1. gegen mich/uns kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Subventionsbetrugs oder eines anderen Vermögensdeliktes anhängig ist.
2. über mein/unser Unternehmen kein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde und sich das Unternehmen in Liquidation befindet.
3. gegen mich/uns keine rechtskräftige Verurteilung, Strafbefehl oder Einstellung eines Verfahrens gegen Auflagen wegen eines Vermögensdeliktes erfolgte.
4. gegen mich/uns keine Untersagung nach § 35 Gewerbeordnung vorliegt.

II. Erklärungen zum Datenschutz und Hinweise hinsichtlich der Erhebung personenbezogener Daten

(Information nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

A) Ich/wir willige(n) darin ein, dass

1. die mit diesem Antrag erhobenen personen- und betriebsbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, dessen Bewilligung und Verwaltung verarbeitet werden. Dies schließt auch die Verarbeitung der erhobenen Daten zum Zwecke eines gegebenenfalls entstehenden Erstattungsanspruches ein.
2. die mit diesem Antrag erhobenen personen- und betriebsbezogenen Daten zu Kontrollzwecken in das Prüfverfahren bei der Antragstellung einbezogen werden.
3. meine personen- und betriebsbezogenen Daten in einer automatisierten Datenverarbeitung verarbeitet und gespeichert werden und von den Behörden der Landwirtschaftsverwaltung der Länder, des Bundes, den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder im Rahmen des Agrarstatistikgesetzes sowie von der Europäischen Union zur Erstellung von Statistiken und anonymisierten Auswertungen verwendet werden können.

B) Mir/uns ist bekannt, dass

1. eine Verpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift für die Antragsangaben nicht besteht und die Einwilligung in die Verarbeitung - insbesondere in die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung - der erhobenen Daten freiwillig ist.
2. die erhobenen Daten zu Kontrollzwecken, für die Bewilligung und Auszahlung von Beihilfen und Zuwendungen, die Gegenstand dieses Antrags sind, benötigt werden.
3. die Nichteinwilligung zur Verarbeitung der erhobenen Daten zur Folge hätte, dass mein Antrag abgelehnt wird.
4. meine personen- und betriebsbezogenen Daten nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Mai 2022 (BGBl. I S. 816) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung an die Finanzbehörden weitergegeben werden können.
5. meine personenbezogenen Daten durch die Sächsische Staatskanzlei oder ein Sächsisches Staatsministerium nach § 4 SächsFöDaG auch ohne mein Einverständnis verarbeitet werden dürfen, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG) vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.
6. im Fall einer Prüfung durch gesetzlich zuständige nationale oder europäische Behörden (z. B. Sächsischer Rechnungshof, Bescheinigende Stelle, Europäischer Rechnungshof, Europäische Kommission) eine Übermittlung der personenbezogenen Daten ebenfalls an diese Einrichtungen erfolgen kann.
7. die Bearbeitung der eingereichten Unterlagen teilweise durch Auftragsdatenverarbeiter im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen kann.
8. abhängig vom Zweck - für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden - diese ausschließlich im Rahmen der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugänglich sind für befugte Mitarbeiter:
 - a) des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und seiner nachgeordneten Behörden,
 - b) der nationalen und europäischen Kontrollbehörden,
 - c) oder Mitarbeiter von Auftragsdatenverarbeitern.

9. die personenbezogenen Daten für die Dauer der Förderung und sich anschließend ergebender nationaler und europäischer Aufbewahrungsfristen, insbesondere auf der Grundlage der Bestimmungen nach Artikel 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und Ziffer VIII der VwV Aktenführung vom 31. Mai 2013 (SächsABl. S. 624), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2021 (SächsABl.SDr. S. 167), gespeichert werden.
10. bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit der personenbezogenen Daten sowie Recht auf Beschwerde gemäß der Artikel 15 bis 18, 21 und 77 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht.
11. die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit von mir/uns widerrufen werden kann. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf der Einwilligung hätte, je nach Bearbeitungsstand, zur Folge, dass
 - der Antrag nicht mehr weiter bearbeitet werden kann und abzulehnen ist bzw.
 - ein bereits ergangener Zuwendungsbescheid zu widerrufen ist und
 - ggf. bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern sind.
12. für Auskünfte und Fragen hinsichtlich der Ausübung der Rechte nach Ziffer 10 die Möglichkeit besteht, sich an den für die Verarbeitung Ihrer Daten Verantwortlichen wie folgt zu wenden:
 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - Referat 96
 Postanschrift: Postfach 54 01 37, 01311 Dresden
 Telefon: 0351 2612-0 - E-Mail: Schulprogramm.lfulg@smekul.sachsen.de
13. die zuständige Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen wie folgt zu erreichen ist:
 Datenschutzbeauftragte
 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
 Postanschrift: Postfach 54 01 37, 01311 Dresden
 Besucheradresse: August-Böckstiegel Str. 1, 01326 Dresden
 Telefon: 0351 2612-0 - E-Mail: lfulg@smekul.sachsen.de
14. ein Recht besteht, sich bei der Sächsischen Datenschutzbeauftragten
 Postanschrift: Postfach 11 01 32, 01330 Dresden
 Besucheradresse: Kontor am Landtag, Devrientstraße 5, 01067 Dresden
 Telefon: (0351) 85471 101 E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de
 als zuständige Aufsichtsbehörde zu beschweren, Artikel 77 DS-GVO, wenn die Ansicht vertreten wird, dass die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgte.

Transparenzinitiative der Europäischen Union

Die unter www.schulobst-milch.sachsen.de veröffentlichten Hinweise zur Transparenzinitiative der Europäischen Union habe ich zur Kenntnis genommen.

Sonstige Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung der Lieferungen oder Erstattung von Kosten entsteht aufgrund dieses Antrages nicht. Das Finanzierungsrisiko im Falle einer späteren Ablehnung des Förderantrages ist in vollem Umfang von Ihnen zu tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung einer Förderung voraussetzt, dass die Ausführung der Lieferungen im Einklang mit allen Regelungen und Maßgaben der Förderung steht.

Schlusserklärung

Ich/ wir erkläre/n die Vollständigkeit und Richtigkeit der geforderten Angaben in diesem Antrag. Ein Verstoß gegen diese Erklärungen kann zu einer Rücknahme des Bewilligungsbescheides gemäß § 48 VwVfG oder zu einem Widerruf gemäß § 49 VwVfG führen.

Mir /uns ist bekannt, dass die Verpflichtungen und Erklärungen aus dem Antrag auf Zulassung als Lieferant für das EU-Schulprogramm Bestandteil dieses Antrages sind.

Firmenstempel

Name in Druckbuchstaben/Funktion

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen:

Liefervereinbarungen

Nachweis über die geltende Umsatzsteuerverpflichtung (wenn unter 3. "nein" angekreuzt wurde)

Ausdruck „Ergänzung und Änderung von Stammdaten“ + „Einreichbestätigung“
(bei Erstantrag oder wenn unter 4. „nein“ angekreuzt wurde)

aktueller Nachweis Ökozertifizierung / Bescheinigung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848 (nur bei Beantragung ökologisch erzeugter Produkte und bei Erstantrag)